Gerichtshof der Europäischen Union
Terminhinweise

9. – 20. November 2026

Eine vollständige Terminübersicht finden Sie im Kalender auf unserer Website Curia.

Soweit nicht anders angegeben, beginnen alle Sitzungen um 9.30 Uhr.

Kontakt:

Helge Hornburg
Pressereferent
+352 4303 3255

Ana-Maria Krestel
Assistentin
+352 4303 3645

Folgen Sie uns auch auf unseren Profilen in den sozialen Medien.

Datenschutzhinweis

Mittwoch, 11. November 2026

Urteil des Gerichts in der Rechtssache T-523/24 Kerry und Kerry Ingredients / Kommission

Regelung des Inverkehrbringens von Primärprodukten für die Herstellung von Raucharomen

Die Klägerinnen gehören zur Kerry Group, die Geschmacks- und Ernährungsprodukte in den Bereichen Lebensmittel, Getränke und Pharmazeutika entwickelt. Sie beantragen die Nichtigerklärung dreier Durchführungsbeschlüsse der Kommission, mit denen die Verlängerung der Zulassung von Aromastoffen als Primärprodukte für die Herstellung von Raucharomen verweigert wurde, und einer Durchführungsverordnung hinsichtlich der Streichung der Einträge von Aromastoffen aus der Unionsliste zugelassener Primärprodukte für die Herstellung von Raucharomen, soweit die Produkte der Klägerinnen betroffen sind.

Die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA) und die Europäische Kommission hätten ihre Mandate nicht erfüllt und bei ihrer Bewertung der Risiken der Produkte der Klägerinnen offensichtliche Beurteilungsfehler begangen. Zudem habe die Kommission keine umfassende Bewertung des Risikomanagements vorgenommen und sich auf falsche Schlussfolgerungen der EFSA gestützt. Die angefochtenen Rechtsakte verstießen gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und hätten keine gültige Rechtsgrundlage. Die Kommission und die EFSA hätten den Anspruch der Klägerinnen auf rechtliches Gehör verletzt. Ferner habe die Kommission gegen die Begründungspflicht und den Grundsatz der guten Verwaltung verstoßen.

Zu diesem Urteil wird es eine **Pressemitteilung** sowie Filmaufnahmen über den **European Broadcasting Service** (EBS) geben.

Weitere Informationen

Donnerstag, 12. November 2026

Urteile des Gerichtshofs in den Rechtssachen

C-442/23 Polen / Parlament und Rat
(Ziele des Sektors LULUCF)
C-444/23 Polen / Parlament und Rat
(Verschärfung der Emissionsnormen für Fahrzeuge)
C-445/23 Polen / Parlament und Rat
(Verschiebung der Marktstabilitätsreserve)
C-451/23 Polen / Parlament und Rat
(Ziele der von der Lastenteilungsverordnung erfassten Sektoren)
C-505/23 Polen / Parlament und Rat
(Treibhausgasemissionszertifikate für Gebäude und im Straßenverkehr)
C-512/23 Polen / Parlament und Rat
(CO_2-Grenzausgleichssystem)
C-771/23 Polen / Parlament und Rat (Energieeffizienz)

Klagen Polens gegen Teile des Pakets „Fit für 55“

Das im Juli 2021 vorgelegte Paket der EU „Fit für 55“ umfasst eine Reihe von Maßnahmen, die darauf abzielen, die Treibhausgasemissionen der EU bis 2030 um mindestens 55 % gegenüber dem Stand von 1990 zu senken und bis 2050 die Klimaneutralität zu erreichen. Im Oktober 2023 wurden die beiden letzten Säulen des entsprechenden Rechtsetzungspakets angenommen (siehe Pressemitteilung der Kommission IP/23/4754). Polen wendet sich vor dem Gerichtshof gegen verschiedene Rechtsakte dieses Pakets.

C-442/23: Polen beantragt die Nichtigerklärung der Verordnung 2023/839, mit der sichergestellt werden soll, dass der Sektor Landnutzung, Landnutzungsänderungen und Forstwirtschaft (land use, land use change and forestry – „LULUCF“) einen nachhaltigen und berechenbaren langfristigen Beitrag zum Ziel der Klimaneutralität der Union leistet. Diese Verordnung hätte auf einer Rechtsgrundlage erlassen werden müssen, die Einstimmigkeit im Rat erfordere, da sie die Wahl eines Mitgliedstaats zwischen verschiedenen Energiequellen und die allgemeine Struktur seiner Energieversorgung erheblich berühre sowie die Bodennutzung in den Mitgliedstaaten berühre. Die EU habe keine Zuständigkeiten im Forstsektor und der Erlass der Verordnung verstoße gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit sowie gegen die Pflicht zur Vorlage einer ausreichenden Folgenabschätzung.

C-444/23: Polen beantragt die Nichtigerklärung der Verordnung 2023/851, mit der die CO_2-Emissionsnormen für neue Personenkraftwagen und für neue leichte Nutzfahrzeuge verschärft wurden. Gerügt wird die fehlende Einstimmigkeit im Rat beim Erlass dieser Verordnung, der Verstoß gegen verschiedene Ziele und Pflichten der EU, der Verstoß gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit sowie der Verstoß gegen die Pflicht zur Vorlage einer ausreichenden Folgenabschätzung.

C-445/23: Polen beantragt, den Beschluss 2023/852 in Bezug auf die Menge der Zertifikate, die bis 2030 in die Marktstabilitätsreserve für das System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten in der Union einzustellen sind, für nichtig zu erklären. Der Beschluss hätte im Rat einstimmig erlassen werden müssen, verstoße gegen Grundsatz der Energiesolidarität, gegen die Verpflichtung zur Förderung des Wohlergehens der Völker der EU, gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit sowie gegen die Pflicht zur Vorlage einer ordnungsgemäßen Folgenabschätzung.

C-451/23: Polen beantragt die Nichtigerklärung der Verordnung 2023/857 zur Festlegung verbindlicher nationaler Jahresziele für die Reduzierung der Treibhausgasemissionen im Zeitraum 2021 bis 2030. Die Verordnung hätte im Rat einstimmig erlassen werden müssen und verstoße gegen Grundsatz der Energiesolidarität, da das Unionsziel hinsichtlich der Reduzierung von Treibhausgasemissionen und die individuellen Reduzierungsziele der einzelnen Mitgliedstaaten auf 40 % erhöht worden seien, was die Energiesicherheit Polens bedrohe, wobei die Interessen einzelner Mitgliedstaaten nicht berücksichtigt und ihre Interessen und die Interessen der EU nicht gegeneinander abgewogen worden seien. Zudem sei gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und den Grundsatz der loyalen Zusammenarbeit verstoßen worden.

C-505/23: Polen beantragt, die Richtlinie 2023/959, mit der das System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten in der Union geändert wurde, für nichtig zu erklären. Geltend gemacht werden die fehlende Einstimmigkeit im Rat beim Erlass dieser Richtlinie, die Heranziehung der falschen Rechtsgrundlage, da das System EHS Gebäude und Straßenverkehr Bestimmungen mit überwiegend fiskalischem Charakter enthalte, der Verstoß gegen Grundsatz der Energiesolidarität, der Verstoß gegen das Subsidiaritätsprinzip, da es in der Union bereits ein gleichwertiges Rechtssystem gebe, mit dem die für das System EHS Gebäude und Straßenverkehr erklärten Ziele erreicht werden könnten, sowie Verstöße gegen die Grundsätze der Verhältnismäßigkeit, der Gleichbehandlung und der loyalen Zusammenarbeit.

C-512/23: Polen beantragt, die Verordnung 2023/956 zur Schaffung eines

CO_2-Grenzausgleichssystems für nichtig zu erklären. Diese sei auf eine falsche Rechtgrundlage gestützt worden, da die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen zur Schaffung eines CO_2-Grenzausgleichssystems (Carbon Border Adjustment Mechanism, CBAM) Bestimmungen mit überwiegend fiskalischem Charakter seien.

C-771/23: Polen beantragt die Nichtigerklärung der Richtlinie 2023/1791 zur Energieeffizienz. Sie sei auf die falsche Rechtsgrundlage gestützt worden und ihr Erlass hätte die Einstimmigkeit im Rat verlangt. Zudem sei der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit verletzt worden.

Zu diesen Urteilen wird es eine **Pressemitteilung** sowie Filmaufnahmen über den **European Broadcasting Service** (EBS) geben.

Außerdem wird die Urteilsverkündung auf unserer Website Curia **live gestreamt**.

Weitere Informationen C-442/23
Weitere Informationen C-444/23
Weitere Informationen C-445/23
Weitere Informationen C-451/23
Weitere Informationen C-505/23
Weitere Informationen C-512/23
Weitere Informationen C-771/23

Donnerstag, 12. November 2026

Schlussanträge der Generalanwältin am Gerichtshof in der Rechtsmittelsache C-826/24 P Kommission / Google und Alphabet (Google AdSense)

Missbrauch beherrschender Stellung auf dem Markt der Online-Werbung

Mit Beschluss vom 20. März 2019 („Google Search [AdSense]“) verhängte die Kommission gegen Google eine Geldbuße in Höhe von 1,49 Mrd. Euro wegen Missbrauchs einer beherrschenden Stellung auf dem Markt der Online-Werbung (siehe Pressemitteilung der Kommission IP/19/1770).

Google und Alphabet fochten diesen Beschluss vor dem Gericht der EU an.

Mit Urteil vom 18. September 2024 erklärte das Gericht den

Kommissionsbeschluss für nichtig. Es bestätigte überwiegend die Beurteilungen der Kommission, erklärte den Beschluss aber u. a. deshalb für nichtig, weil die Kommission bei der Beurteilung der Geltungsdauer der von ihr als missbräuchlich eingestuften Vertragsklauseln nicht alle relevanten Umstände berücksichtigt habe (siehe Pressemitteilung Nr. 143/24).

Die Kommission hat gegen dieses Urteil des Gerichts ein Rechtsmittel beim Gerichtshof eingelegt.

Generalanwältin Kokott legt heute ihre Schlussanträge vor.

Zu diesen Schlussanträgen wird es eine **Pressemitteilung** sowie Filmaufnahmen über den **European Broadcasting Service** (EBS) geben.

Weitere Informationen

Donnerstag, 12. November 2026

Mündliche Verhandlung vor dem Gerichtshof in den Rechtsmittelsachen C-744/25 P und C-745/25 P Kommission / Meta Platforms Ireland (Jährliche Aufsichtsgebühr gemäß DSA)

Aufsichtsgebühren für sehr große Online-Plattformen im Sinne des DSA

Gemäß dem Gesetz über digitale Dienste (Digital Services Act, kurz: DSA, Verordnung 2022/2065) erhebt die Kommission von den Anbietern sehr großer Online-Plattformen und sehr großer Online-Suchmaschinen für jeden ihrer benannten Dienste eine jährliche Aufsichtsgebühr, um die geschätzten Kosten zu decken, die ihr im Zusammenhang mit ihren Aufsichtsaufgaben entstehen.

Nach der Delegierten Verordnung der Kommission (2023/1127) darf der Gesamtbetrag der Aufsichtsgebühr, die bei einem Anbieter benannter Dienste in einem bestimmten Jahr erhoben wird, den maximalen Gesamtgrenzwert von 0,05 % seines weltweiten Gewinns im vorangegangenen Geschäftsjahr nicht überschreiten. Wird dieser Grenzwert überschritten, wird der Restbetrag bei den verbleibenden Anbietern benannter Dienste erhoben, für die der Grenzwert nicht erreicht wird.

Am 25. April 2023 erließ die Kommission Beschlüsse, mit denen sie u. a. Facebook, Instagram und TikTok als sehr große Online-Plattformen benannte

(siehe Pressemitteilung der Kommission IP/23/2413).

Im November 2023 legte die Kommission im Wege von zwei Durchführungsbeschlüssen die Höhe der Aufsichtsgebühr für jede dieser drei Plattformen für das Jahr 2023 fest. Meta (als Anbieterin der Dienste Facebook und Instagram) und TikTok erhoben beim Gericht der Europäischen Union Klage gegen den jeweils an sie gerichteten Beschluss.

Das Gericht erklärte mit Urteil vom 10. September 2025 diese Beschlüsse zur Festlegung der auf Facebook, Instagram und TikTok anwendbaren Aufsichtsgebühr für nichtig, wobei die Wirkungen der für nichtig erklärten Beschlüsse vorläufig aufrechterhalten wurden (siehe Pressemitteilung Nr. 114/25).

Mit ihren Rechtsmitteln beantragt die Kommission, die Urteile in den Rechtssachen T-55/24 und T-58/24 aufzuheben.

Heute findet die mündliche Verhandlung statt.

Weitere Informationen C-744/25 P
Weitere Informationen C-745/25 P

Freitag, 13. November 2026

Mündliche Verhandlung vor dem Gericht in der Rechtssache T-771/25 ÖBB-Personenverkehr (Begriff der Verspätung eines Zuges)

„Verspätung“ auch bei Reisezeitverlängerung durch Vorverlegung der Abfahrtszeit?

Eine Person reiste im Juni 2024 von Wien nach Hamburg mit einem Nachtzug, dessen Abfahrtzeit (mehrfach) vorverlegt wurde, wodurch sich ihre Reisezeit insgesamt um bis zu 89 Minuten verlängerte. Der Zug fuhr letztlich 62 Minuten vor der fahrplanmäßigen Abfahrtzeit ab und kam drei Minuten vor der fahrplanmäßigen Ankunftszeit an. In diesem Zusammenhang erließ die österreichische Schienen-Control Kommission einen Bescheid, mit dem sie das betroffene Eisenbahnunternehmen verpflichtete, eine Entschädigungszahlung von 25% des Fahrkartenpreises zu leisten. Nach Ansicht der Behörde sollte eine Vorverlegung der Abfahrt um 60 Minuten oder mehr als Zugausfall bzw. Annullierung gelten. Fahrgäste müssten auch dann Anspruch auf Entschädigung haben, wenn sie aufgrund einer kurzfristigen Vorverlegung den Zug nicht mehr erreichen können oder sich ihre Reisezeit

objektiv verlängert.

Das Eisenbahnunternehmen hat dagegen Beschwerde beim österreichischen Bundesverwaltungsgericht eingereicht, welches dem Gerichtshof im Wege eines Vorabentscheidungsersuchens mehrere Fragen zur Auslegung des Begriffs „Verspätung“ im Sinne der Verordnung (2021/782) über die Rechte und Pflichten der Fahrgäste im Eisenbahnverkehr vorgelegt hat (siehe auch Publikation des BVwG vom 16.10.2026).

Heute findet die mündliche Verhandlung statt.

Weitere Informationen

Dienstag, 17. November 2026

Urteil des Gerichtshofs (Große Kammer) in der Rechtsmittelsache C-698/23 P Europäischer Datenschutzbeauftragter (EDSB) / Parlament und Rat

Klagebefugnis des Europäischen Datenschutzbeauftragten

Der Europäische Datenschutzbeauftragte beanstandete im Wege einer Nichtigkeitsklage vor dem Gericht der EU eine von Parlament und Rat im Juni 2022 vorgenommene Änderung der ursprünglichen Europol-Verordnung 2016/794 in Bezug auf die Verarbeitung personenbezogener Daten durch Europol zur Unterstützung strafrechtlicher Ermittlungen.

Das Gericht wies die Klage mit Beschluss vom 6. September 2023 als unzulässig ab. Der Europäische Datenschutzbeauftragte verfüge über keine privilegierte Klagebefugnis, sondern müsse wie jede natürliche oder juristische Person u. a. darlegen, dass der angefochtene Rechtsakt ihn unmittelbar betreffe. Dies sei hier nicht der Fall (siehe Pressemitteilung No 134/23 [nur Englisch und Französisch]).

Der Europäische Datenschutzbeauftragte hat gegen diesen Beschluss des Gerichts ein Rechtsmittel beim Gerichtshof eingelegt.

Generalanwalt Campos Sánchez-Bordona hat in seinen Schlussanträgen vom 8. Mai 2025 vorgeschlagen, dem Rechtsmittel stattzugeben.

Zu diesem Urteil wird es eine **Pressemitteilung** sowie Filmaufnahmen über den

European Broadcasting Service (EBS) geben.

Außerdem wird die Urteilsverkündung auf unserer Website Curia live gestreamt.

Weitere Informationen

Dienstag, 17. November 2026

Mündliche Verhandlung vor dem Gericht in der Rechtssache T-678/24 GMH Gruppe / Kommission

Staatliche Beihilfen für das Projekt „Power4Steel“

Das Projekt „Power4Steel“ dient dem klimaneutralen Umbau der Stahlproduktion im Saarland. Die „Phase 1“ des Projekts sieht eine Unterstützung des Vorhabens mit Bundes- und Landesmitteln in Höhe von 2,6 Milliarden Euro zugunsten der AG der Dillinger Hüttenwerke, der Saarstahl AG und der Roheisengesellschaft Saar mbH vor. In ihrer Entscheidung vom 19. Dezember 2023 erhob die Kommission keine Einwände gegen diese Beihilfe (siehe Entscheidung der Kommission SA_105337_152.pdf [nur Englisch]).

Die Georgsmarienhütte Holding beantragt, diese Entscheidung für nichtig zu erklären. Sie stützt ihre Klage auf die Verletzung ihrer Verfahrensrechte wegen Nichteinleitung des förmlichen Prüfverfahrens, auf die falsche Anwendung der Leitlinien der Kommission zur Beurteilung von Klima-, Umwelt-, und Energiebeihilfen sowie auf die fehlende individuelle Prüfung der drei Einzelbeihilfen. Ferner rügt sie einen Verstoß gegen ihr Recht auf eine gute Verwaltung und gegen die Begründungspflicht.

Heute findet die mündliche Verhandlung statt.

Weitere Informationen

Donnerstag, 19. November 2026

Urteil des Gerichtshofs in der Rechtssache C-354/25 Waisrinter

Kennzeichnungsvorschriften bei Parallelimport von Arzneimitteln

Eine Gesellschaft italienischen Rechts verfügt über eine von den zuständigen Behörden der Bundesrepublik Deutschland erteilte Genehmigung für das Inverkehrbringen eines verschreibungspflichtigen Arzneimittels zur Behandlung des fortgeschrittenen Prostatakarzinoms. Dieses Arzneimittel wird in zwei Fertigspritzen geliefert, die jeweils in einer durch Folie verschlossenen Schalenverpackung liegen und zur Herstellung der Injektionslösung miteinander verschraubt werden müssen. Es ist zum einmaligen Gebrauch bestimmt und muss nach dem Öffnen der Schalenverpackung sofort zubereitet und verwendet werden.

Im Jahr 2014 wurde die Zulassung des Parallelimports des Arzneimittels aus Italien, Rumänien und Polen erteilt. Im Zulassungsbescheid wird darauf hingewiesen, dass die Schalenverpackung des Arzneimittels nicht geöffnet werden solle, um die Spritzen – wie vom deutschen Arzneimittelgesetz (AMG) verlangt – in deutscher Sprache mit den erforderlichen Angaben zu kennzeichnen, weil durch ein solches Öffnen die Haltbarkeit des Medikaments beeinträchtigt würde. Es müsse aber sichergestellt werden, dass bestimmte Angaben in lateinischer Schrift auf den Spritzen vorhanden seien.

Das in diesem Zusammenhang im Revisionsverfahren befasste deutsche Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) prüft, ob bei der Erteilung der Zulassung von den Kennzeichnungsvorgaben des AMG abgewichen werden durfte. Eine Abweichungsmöglichkeit könnte sich aus dem Gemeinschaftskodex für Humanarzneimittel (Richtlinie 2001/83) ergeben. Dazu hat das BVerwG den Gerichtshof um Klärung mehrerer Fragen gebeten (siehe auch Pressemitteilung des BVerwG Nr. 18/2025).

Generalanwalt Szpunar hat in seinen Schlussanträgen vom 11. Juni 2026 u. a. die Ansicht vertreten, dass die Kennzeichnungsvorschriften der Richtlinie 2001/83 für Parallelimporteure gelten.

Zu diesem Urteil wird es eine **Pressemitteilung** geben.

Weitere Informationen

Donnerstag, 19. November 2026

Urteil des Gerichtshofs in der Rechtssache C-683/24 Spielerschutz Sigma

Maltesische Bill 55

Die Spielerschutz Sigma Prozessfinanzierungs GmbH hat durch Kunden aus Österreich und Deutschland zahlreiche Urteile gegen maltesische Glücksspielanbieter erwirkt, die in Österreich und in Deutschland über keine Glücksspiellizenz verfügten. Mit den Urteilen wurden die Anbieter zur Rückzahlung von verlorenen Einsätzen oder zur Zahlung von Schadensersatz verurteilt. Spielerschutz Sigma versucht, die Urteile gemäß der Verordnung Nr. 1215/2012 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (EuGVVO) in Malta zu vollstrecken.

Am 12. Juni 2023 verabschiedete der maltesische Gesetzgeber ein Gesetz (diesem liegt der Gesetzesentwurf „Bill 55“ zugrunde), wonach die Anerkennung und Vollstreckung sämtlicher ausländischer Urteile gegen maltesische Online-Glücksspielanbieter grundsätzlich verweigert werden sollen.

Um die sich aus dieser Gesetzesänderung ergebenden möglichen Risiken für ihr Geschäftsmodell bewerten zu können, beauftragte Spielerschutz Sigma eine deutsche Rechtsanwaltskanzlei mit der Erstellung eines Rechtsgutachtens. Dieses kam zu dem Schluss, dass die Bill 55 ohne jeden Zweifel gegen Unionsrecht verstoße. Es sei deshalb denkunmöglich, dass sie in den maltesischen Vollstreckungsverfahren Anwendung finde. Spielerschutz Sigma finanzierte daher weiterhin Klagen gegen maltesische Glücksspielanbieter.

Entgegen dem Gutachten stellte sich jedoch alsbald heraus, dass die Bill 55 von den maltesischen Gerichten vorbehaltlos angewendet wird. Auf die EuGVVO gestützte Anträge auf Anerkennung und Vollstreckung der in Rede stehenden österreichischen und deutschen Urteile werden abgewiesen.

Spielerschutz Sigma hat die Rechtsanwaltskanzlei deswegen vor dem Handelsgericht Wien auf Rückzahlung des Honorars und auf Feststellung verklagt, dass die Kanzlei für etwaige Schäden hafte. Die Kanzlei hingegen ist der Ansicht, dass ihr Gutachten richtig sei. Die Bill 55 widerspreche der EuGVVO.

Das Handelsgericht Wien hat den Gerichtshof hierzu um Vorabentscheidung ersucht.

Generalanwalt Emiliou hat in seinen Schlussanträgen vom 23. April 2026

vorgeschlagen, die vorgelegten Fragen für unzulässig zu erklären (siehe Pressemitteilung Nr. 65/26).

Zu diesem Urteil wird es eine **Pressemitteilung** sowie Filmaufnahmen über den **European Broadcasting Service** (EBS) geben.

Außerdem wird die Urteilsverkündung auf unserer Website Curia **live gestreamt**.

Weitere Informationen

Donnerstag, 19. November 2026

Schlussanträge des Generalanwalts am Gerichtshof in der Rechtssache C-663/24 Streamz u. a.

Urheberrecht im digitalen Binnenmarkt

Beim belgischen Verfassungsgerichtshof (Cour constitutionnelle) sind fünf Klagen von Anbietern von Streamingdiensten und Betreibern von Online Plattformen (neben Streamz u. a. auch Google, Spotify Belgium, Meta Platforms Ireland sowie Sony Belgium) auf teilweise Nichtigerklärung des belgischen Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie über das Urheberrecht und die verwandten Schutzrechte im digitalen Binnenmarkt (2019/790) anhängig. Diese sog. Urheberrechtsrichtlinie (auch DSM-Richtlinie oder CDSM-Richtlinie) betrifft insbesondere die Vergütung von Presseverlagen, Urhebern und Anbietern von digitalen Diensten.

Der mit dem Rechtsstreit befasste belgische Verfassungsgerichtshof hat dem Gerichtshof dreizehn Fragen zur Vorabentscheidung vorgelegt. Im Kern soll geklärt werden, ob die belgischen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinie mit dem Unionsrecht vereinbar sind. Dabei geht es v. a. um die Frage, ob die nationalen Umsetzungsvorschriften der Urheberrechtsrichtlinie insbesondere im Hinblick auf die unternehmerische Freiheit der betroffenen Diensteanbieter sowie die Ausgestaltung von Vergütungs- und Schutzmechanismen zugunsten von Presseverlagen, Urhebern und ausübenden Künstlern unionsrechtskonform sind und ob sie zu unverhältnismäßigen Beschränkungen für Online-Plattformen und Streaming-Dienste führen.

Generalanwalt Szpunar legt heute seine Schlussanträge vor.

Zu diesen Schlussanträgen wird es eine Pressemitteilung sowie Filmaufnahmen über den European Broadcasting Service (EBS) geben.

Weitere Informationen

Donnerstag, 19. November 2026

Schlussanträge der Generalanwältin am Gerichtshof in der Rechtssache C-643/25 Verbraucherzentrale Bundesverband („Kostenloser" digitaler Dienst)

Erfasst der Begriff der „Kosten" auch die Preisgabe personenbezogener Daten?

Der Bundesverband der Verbraucherzentralen der deutschen Bundesländer beanstandet die Angabe „Facebook ist und bleibt kostenlos". Diese befand sich im Februar 2015 auf der Internetseite www.facebook.com der Beklagten im Zusammenhang mit der Möglichkeit, sich als Nutzer der Internetplattform registrieren zu lassen. Der Kläger verlangt die Unterlassung dieser Angabe.

Der im Revisionsverfahren mit diesem Unterlassungsantrag befasste deutsche Bundesgerichtshof möchte wissen, ob der Begriff der „Kosten" im Sinne der Richtlinie über unlautere Geschäftspraktiken (2005/29) auch die Preisgabe personenbezogener Daten und Einwilligung in ihre Nutzung zu kommerziellen Zwecken erfasst. Diese Frage sei bisher weder durch die Rechtsprechung des Gerichtshofs geklärt noch eindeutig zu beantworten.

Generalanwältin Medina legt heute ihre Schlussanträge vor.

Die Verlesung der Schlussanträge wird auf unserer Website Curia live gestreamt.

Weitere Informationen

Unsere Terminhinweise informieren Sie über ausgesuchte Rechtssachen der kommenden Wochen. Diese unverbindlichen Hinweise der deutschsprachigen Sektion des Presse- und Informationsdienstes sind allein zur Unterstützung der Medienberichterstattung gedacht.

Gerichtshof der Europäischen Union
L-2925 Luxemburg
» curia.europa.eu